

Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebiets „Rheinallee 41/43“ in Mainz

Auf Grund des § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 und 5, § 9 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG), zuletzt geändert durch das Landesnaturschutzgesetz vom 28.09.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 2005, Seite 387) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet im Sinne des § 22 DSchPflG erklärt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst in Flur 10 der Gemarkung Mainz die Flurstücke Nrn. 225/1 und 225/2 (Rheinallee 41 und 43).

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

(1) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Rheinallee 41/43“.

(2) Schutzzweck des Grabungsschutzgebiets ist die Gewährleistung archäologischer Ausgrabungen zur Sicherstellung insbesondere römischer Grabfunde. Sie sind in dem Grabungsschutzgebiet zu vermuten, da im Zusammenhang mit einem Gebäudeabbruch auf dem Flurstück Nr. 225/1 römisches Mauerwerk in der Baugrube zu Tage trat. Es soll verhindert werden, dass durch nicht genehmigte Ausgrabungen und Erdaushubarbeiten wichtige Funde (Kulturdenkmäler gemäß § 3 und § 16 DSchPflG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

§ 4

Genehmigungspflicht

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf dem in § 1 und § 2 dieser Rechtsverordnung bezeichneten und abgegrenzten Gelände Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken. Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz (§ 25 Abs. 1 Nr. 8 DSchPflG) bedürfen keiner Genehmigung auf Grund dieser Rechtsverordnung.

§ 5

Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Mainz, Bauaufsichtsamt, Zitadelle, Bau C, 55028 Mainz, zu richten.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahmen den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße

bis zu 125.000,00 € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 33 Abs. 2 DSchPflG). Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (§ 33 Abs. 4 DSchPflG).

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 11.01.2007
Stadtverwaltung

Beutel
Oberbürgermeister

